

**Auszug aus dem Entwurf zum
Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)**

§ 31 Elternbeiträge

(1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

2. 5,82 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

(2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

Auszug aus der Gesetzesbegründung

Die Norm legt Höchstgrenzen für Elternbeiträge fest. Der Einrichtungsträger darf in seiner Entgeltordnung oder Gebührensatzung keine höheren Elternbeiträge vorsehen und auch einzelvertraglich mit den Eltern keine höheren Beiträge vereinbaren.

Nach Absatz 1 dürfen die zu entrichtenden Elternbeiträge monatlich 7,21 Euro für unterdreijährige Kinder und 5,82 Euro für überdreijährige Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Mit dieser Regelung wird die Höhe der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein erstmals landesweit begrenzt. Damit wird jenem Zustand Rechnung getragen, dass die absoluten Elternbeiträge im Land zu den höchsten im Bundesgebiet gehören. Den größten Anteil ihres Haushaltsnettoeinkommens für Kita-Beiträge müssen im bundesweiten Vergleich Eltern, deren Kinder in Schleswig-Holstein betreut werden, aufbringen (vgl. Bertelsmann-Stiftung, ElternZOOM 2018).

Die vorgeschlagene Norm differenziert nach dem Alter des Kindes. Der höhere Beitrag für Kinder unter drei Jahren hat die aufgrund des höheren Betreuungsschlüssels höheren Personalkosten für Kinder unter drei Jahren zum Hintergrund.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Familien kommt es nicht darauf an, in welcher Gruppenart das Kind gefördert wird. Wenn ein überdreijähriges Kind noch in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Absatz 2) gilt somit der Höchstbeitrag für Überdreijährige. Wird ein unterdreijähriges Kind in einer Kindergartengruppe gefördert (§ 17 Absatz 4) gilt der Höchstbeitrag für Unterdreijährige. In diesen Fällen und in altersgemischten Gruppen können also unterschiedliche Elternbeiträge für die geförderten Kinder anfallen. Vollendet das betreute Kind erst nach dem ersten Tag eines Monats das dritte Lebensjahr, so wird der Höchstelternbeitrag für diesen Monat noch nach Absatz 1 Ziffer 1 ermittelt, ab dem darauf folgenden Monat nach Absatz 1 Ziffer 2.

Bezugspunkt des höchstens zu zahlenden Beitrags ist die Anzahl der in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungsstunden. Die Anzahl der Wochen in einem Monat ist daher für die Ermittlung des höchstens zu zahlenden Elternbeitrags nicht von Belang.

Beispiele:

Für eine fünfstündige Förderung montags bis freitags (= 25 Wochenstunden) eines überdreijährigen Kindes haben Eltern höchstens $25 \times 5,82 \text{ €} = 145,50 \text{ €}$ zu zahlen.

Für eine achtsündige Förderung montags bis freitags (= 40 Wochenstunden) eines unterdreijährigen Kindes haben Eltern höchstens $40 \times 7,21 \text{ €} = 288,40 \text{ €}$ zu zahlen.

Absatz 2 regelt, dass der Einrichtungsträger zusätzlich zu den Elternbeiträgen nur angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen kann. Verpflegungskostenbeiträge, die die Kosten des Einrichtungsträgers übersteigen oder die nicht auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können, sind nicht angemessen im Sinne der Vorschrift. Ausflüge sind nicht regelmäßig durchgeführte Aktivitäten außerhalb der Einrichtung. Der Einrichtungsträger darf für Ausflüge nur eine Erstattung seiner Auslagen verlangen, d. h. seines konkreten Aufwands z. B. für Fahrscheine oder Eintrittskarten.